

Umwelt- und Verkehrsausschuss

Sitzung am 14. Juli 2014

Eckpunkte der Ausschreibung „Sammlung und Transport von Abfällen ab dem 01.01.2016“		
verantwortlich: Geschäftsbereich Abfallwirtschaft	Drucksache 2014-58-UVA14.07.	
	keine Anlagen	
	02.07.2014	
<u>Beratung:</u>	14.07.2014	Umwelt- und Verkehrsausschuss
<u>Beschlussfassung</u>		

<u>Beschlussvorschlag:</u>
Kenntnisnahme

Einführung:

Der aktuelle Vertrag mit der Firma Schäf über die Sammlung und den Transport von Abfällen im Rems-Murr-Kreis endet nach insgesamt zehn Jahren Laufzeit am 31.12.2015. Eine Verlängerungsoption ist im Vertrag nicht enthalten. Daraus ergibt sich, dass die Dienstleistung nach den Vorgaben des Vergaberechts europaweit neu auszuschreiben ist.

I. Ausgangssituation

Die AWG und der Geschäftsbereich Abfallwirtschaft bereiten derzeit, unterstützt vom Ingenieurbüro AU Consult aus Augsburg, das Pflichtenheft für diese Ausschreibung vor. Im Rahmen der vorigen Ausschreibung waren noch gravierende Änderungen, wie insbesondere die Umstellung auf die neuen Abfallbehälter, zu berücksichtigen. Nach der Auflösung des Zweckverbandes Müllabfuhr Unteres Remstal war auch erstmals das gesamte Kreisgebiet in die Ausschreibung einzubeziehen. Nachdem sich die getroffenen Regelungen und Strukturen in den letzten Jahren grundsätzlich bewährt haben, geht es jetzt darum, die etablierten Abläufe zu erhalten, punktuell zu optimieren und zu ergänzen.

Der Start des Vergabeverfahrens mit Bekanntmachung im EU-Amtsblatt ist für August/September 2014 vorgesehen. Die Angebote sollen dann bis Ende Oktober 2014 vorliegen. Nach Prüfung und Wertung der Angebote kann die Entscheidung über die Erteilung eines Zuschlags dann im günstigsten Fall im Dezember 2014, spätestens jedoch im März 2015 im Aufsichtsrat der AWG erfolgen.

Die frühzeitige Neuausschreibung bietet eine ausreichend lange Vorlaufzeit für den künftigen Auftragnehmer zur Beschaffung von Fahrzeugen, zur evtl. Einrichtung einer Betriebsstätte oder Niederlassung sowie für die Tourenplanung usw. und ermöglicht so einen fairen Wettbewerb und einen gut vorbereiteten Leistungsbeginn zum 01.01.2016.

II. Eckpunkte der neuen Ausschreibung

Die wesentlichen Eckpunkte des neuen Vertrages, die in das Leistungsverzeichnis und damit in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden sollen, wurden mit den Mitgliedern der Unterkommission Abfallwirtschaft am 01.07.2014 umfassend erörtert. Die einvernehmlich abgestimmten Vorschläge werden dem Umwelt- und Verkehrsausschuss im Folgenden zur Kenntnis gebracht:

1. Vertragslaufzeit:

Es wird eine Mindestvertragslaufzeit von acht Jahren, mit einer Verlängerungsoption um weitere drei Jahre, in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen.

2. Losaufteilung:

Die bisherige Aufteilung in drei Gebietslose wird beibehalten, zusätzlich wird ein viertes Fachlos „Behälteränderungsdienste“ für den gesamten Kreis berücksichtigt.

3. Sperrmüllvollservice

In den Ausschreibungsunterlagen wird festgelegt, dass der Auftragnehmer den Transport von Sperrmüll aus der Wohnung an die Abholstelle für die Bürger zu erbringen hat, sofern dies vom Bürger gewünscht wird. Diese Zusatzleistung soll nicht, wie die Abfuhr, über Gebühren, sondern direkt zwischen Bürger und Auftragnehmer abgerechnet werden. Im Rahmen der Ausschreibung wird ein Stundensatz abgefragt, der dann für diese Abrechnung gilt.

4. Störstofferkennung:

In den Ausschreibungsunterlagen wird pro Gebietslos der Einsatz von jeweils einem Sammelfahrzeug mit Detektionssystem zur Erkennung von Störstoffen im Bioabfall vorgeschrieben.

5. Leistungserbringung unter Klimaschutzgesichtspunkten:

In den Ausschreibungsunterlagen wird obligatorisch vorgeschrieben, für die Leistungserbringung ausschließlich Fahrzeuge einzusetzen, die die Abgas-Norm EURO 6 erfüllen.

6. Zuschlagskriterien:

In den Ausschreibungsunterlagen wird der Preis als das wesentliche Zuschlagskriterium festgelegt (Gewichtung 90 %). Als untergeordnetes Nebenkriterium wird mit 10 % Gewichtung auch die Dienstleistungsqualität, gemessen an einer über den Bestimmungen der Ländertariftreue- und Mindestlohngesetzes liegenden Mitarbeiterentlohnung, mindestens in Höhe des Tarifvertrags des BDE, festgeschrieben.